Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

S C H L U S S B E R I C H T

über die Prüfungen zum

Haushaltsjahr 2005

bei der

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Verteiler:

1. Ausfertigung: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich im PDF-Format)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Vorbemerkungen**	**3**
2	**Prüfungstätigkeiten zum Haushaltsjahr 2005**	**3**
3	**Kurzfassung der Prüfungsbemerkungen**	**4**
3.1	Allgemeines	4
3.2	Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)	5
3.3	Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)	6
3.4	Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)	6
3.5	Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)	6
4	**Einzelne Feststellungen**	**7**
4.1	Allgemeine Haushalts- und Veranschlagungsgrundsätze	7
4.1.1	Verwaltungshaushalt	8
4.1.2	Vermögenshaushalt	8
4.2	Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt	11
4.3	Sachgebietsprüfung „Kindertagesstätten“	14
5	**Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2005**	**15**

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf deren Kosten.

2 Prüfungstätigkeiten zum Haushaltsjahr 2005

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrH).

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2005 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- b das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Frau Thöle, Herr Gerlach	Prüfung der Jahresrechnung
Frau Thöle, Herr Labbus	Kassenprüfung
Herr Labbus, Herr Schlottmann	Sachgebietsprüfung im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung (Kindertagesstätten)
Frau Welter	Technischer Bereich

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

3 Kurzfassung der Prüfungsbemerkungen

3.1 Allgemeines

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2005 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Dabei waren die Ergebnisse zu verzeichnen, die nachfolgend in einer Kurzfassung dargestellt sind. Auf die weiteren vertieften Darstellungen unter Ziffer 4 „Einzelne Feststellungen“ dieses Berichts wird jeweils hingewiesen.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sowie die Abschlussergebnisse nicht berührende Fälle sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen. Teilweise wurde bereits während der Prüfung für Abhilfe gesorgt.

3.2 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

Der Haushaltsplan ist grundsätzlich eingehalten worden.

Folgende einschränkende Prüfungsbemerkungen bzw. ergänzende Anregungen werden jedoch getätigt:

- **Allgemeine Haushalts- und Veranschlagungsgrundsätze**

  Die Planungssicherheit im Verwaltungshaushalt zeichnet sich durch eine gute Zielgenauigkeit aus. Vorgefundene Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis bewegen sich im Rahmen üblicher Differenzen bei Prognoseentscheidungen.

  Das vorgefundene Ergebnis für den Vermögenshaushalt kann im Sinne einer hinreichenden Planungsgenauigkeit generell nicht als zufriedenstellend angesehen werden. Kassenwirksamkeitsquoten bei den Einnahmen und Ausgaben zwischen rd. 58 % bzw. 52 % sowie im Bereich der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von rd. 51 % fallen sehr gering aus.

  Die Verletzung des Kassenwirksamkeitsprinzips ist allerdings überwiegend nicht von der Samtgemeinde zu vertreten. Unter Berücksichtigung dieser „Fremdeinwirkungen" kann insgesamt auch für den Vermögenshaushalt eine realistische Kalkulation testiert werden.
  (Ziffer 4.1, Seite 7)

- **Abschlussergebnisse des Vermögenshaushaltes, Bildung von Haushaltsausgaberesten**

  Das Abschlussergebnis des Vermögenshaushaltes ist im Wesentlichen richtig dargestellt worden. Durch die unzulässige Bildung von Haushaltsausgaberesten wurde der Abschluss allerdings um rd. 57 T€ zu negativ dargestellt.
  (Ziffer 4.2, Seite 11)

3.3 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden.

3.4 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Grundsätzlich wurde auch bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Es ergeben sich jedoch folgende einschränkende Bemerkungen, ergänzende Anregungen und Handlungsempfehlungen:

- Sachgebietsprüfung „Kindertagesstätten“
  Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen.
  (Ziffer 4.3, Seite 14)

3.5 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

4 Einzelne Feststellungen

4.1 Allgemeine Haushalts- und Veranschlagungsgrundsätze

Die Ansätze des Verwaltungshaushalts wurden zielgenau kalkuliert. In der Gesamtheit kann eine hinreichend sichere Kalkulation auch für den Vermögenshaushalt testiert werden. Die hier vorgefundenen Mängel bei der Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips waren überwiegend nicht durch die Samtgemeinde zu vertreten.

Die Gemeinden sind gemäß § 82 Abs. 3 NGO grundsätzlich zu einem ausgeglichenem Haushalt verpflichtet.

Der Haushaltsplan stellt dabei die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft dar. Grundprinzipien der Anforderungen an die Haushaltswirtschaft sind eine ordnungsmäßige Planung (Kalkulation), Ausführung und Rechnungslegung.

Der Haushaltsplan soll hierbei insbesondere

- alle Einnahmen und Ausgaben im voraus für das Berichtsjahr vorgeben und
- bei der Rechnungslegung die tatsächliche Übereinstimmung zwischen Haushaltssoll und Rechnungsergebnis zum Ziel haben.

Die Qualität der Zielerreichung wurde durch einen Vergleich des Ursprungssolls und Nachtragssolls mit dem bereinigtem Sollergebnis sowie dem Anordnungssoll der Haushaltsrechnung geprüft.

Als Maßstab zur Beurteilung der Planungssicherheit wurden zugrunde gelegt

- die Abweichungen zwischen Haushaltsplanfestsetzung und Rechnungsergebnis und als zusätzliches Kriterium im Vermögenshaushalt
- die Kassenwirksamkeitsquote der im Berichtsjahr eingestellten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Höhe der hierauf gebildeten Haushaltsausgabereste und des Mittelabflusses sowie
- die Umsetzung der geplanten Verpflichtungsermächtigungen.

4.1.1 Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt ist in der Planung und im Ergebnis ausgeglichen. Der Ansatz des Haushaltsplanes betrug rd. 7,387 Mio. €. Das bereinigte Soll-Ergebnis betrug rd. 7,504 Mio. € und liegt damit um rd. 117 T€ (1,59 %) über der Prognose.

Bei einer rein jährlichen Betrachtung, also ohne Bereinigungen durch Abgänge auf alte sowie durch Bildung neuer Haushaltsreste betragen die Abweichungen des Jahresergebnisses (Anordnungssoll) zum endgültigen Haushaltssoll bei den

- Einnahmen rd. 126,7 T€ oder rd. 1,72 % (Mehreinnahmen)
- Ausgaben rd. 86,0 T€ oder rd. 1,17 % (Mehrausgaben)

Vorstehende Abweichungen sind als unwesentlich anzusehen und bewegen sich innerhalb des üblichen Rahmens von Differenzen bei Prognoseentscheidungen.

Die Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht in absoluten Zahlen aufgelistet und teilweise beschrieben. Die vorgefundenen Abweichungen sind im Einzelnen zahlreich, sie sind jedoch nachvollziehbar und auch begründet.

Für den Verwaltungshaushalt wird insgesamt eine realistische Kalkulation testiert.

4.1.2 Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushaltshaushalt ist ebenfalls in der Planung und im Ergebnis ausgeglichen. Der Ansatz des Haushaltsplanes betrug rd. 4,246 Mio. €. Das bereinigte Soll-Ergebnis betrug rd. 2,662 Mio. € und liegt damit um rd. 1,584 Mio. € (37,31 %) unter der Prognose.

Bei einer rein jährlichen Betrachtung, also ohne die Beeinflussung des Haushaltsjahres durch Bereinigungen durch Abgänge auf alte sowie durch Bildung neuer Haushaltsreste, betragen die Abweichungen des Jahresergebnisses (Anordnungssoll) zum Haushaltssoll bei den

- Einnahmen rd. 2,017 Mio. € oder rd. 42,24 % (Mindereinnahmen)

- Ausgaben rd. 1,794 Mio. € oder rd. 47,51 % (Minderausgaben)

Die Kassenwirksamkeitsquote bei den Einnahmen und Ausgaben betrug somit im Berichtsjahr 57,76 % bzw. 52,49 %.

Die relevanten Abweichungen (>/= 50.000 €) bestanden hauptsächlich bei den nachfolgend aufgeführten Haushaltsstellen:

Einnahmen

- 2250.3600 Zuweisung vom Bund -1.376.100,00 €
- 9130.3000 Zuführung vom Verwaltungshaushalt +218.654,51 €

Ausgaben

- 2250.9400 Baumaßnahmen Ganztagsangebot -1.519.000,00 €
- 2300.9500 Bau einer Fotovoltaikanlage -50.000,00 €
- 2300.9400 Bau des Gymnasiums -81.415,78 €
- 9100.9100 Zuführung zur Allgemeinen Rücklage -50.500,00 €

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppierung 93 bis 96 sowie 98) wurden im Berichtsjahr insgesamt Mittel von 3,635 Mio. € veranschlagt. Verausgabt wurden hiervon rd. 1,791 Mio. €, sodass ein Betrag von rd. 1,843 Mio. € (rd. 49,28 %) nicht kassenwirksam geworden ist. Die Kassenwirksamkeitsquote beläuft sich somit auf rd. 50,72 %.

Betrachtet man nur die Ausgaben der Gruppen 94 bis 96 (Baumaßnahmen) ergibt sich folgendes:

- veranschlagt wurden: 3.291.000,00 €
  davon HHSt 2250.9400 (s. o.) 1.519.000,00 € (46,16 %)
- kassenwirksam wurden: 1.509.265,97 € (45,86 %)
- erspart/verfallen, Haushaltsausgaberest: 1.781.734,03 € (54,14 %)

Für im Berichtsjahr erstmals veranschlagte Maßnahmen, wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 237.355,54 € neugebildet, d. h. insgesamt rd. 6,53 % der veranschlagten Mittel wurden nicht kassenwirksam, sondern unmittelbar ins Folgejahr übertragen.

Fazit

Unmittelbare finanzielle Nachteile sind bei der Planung des Vermögenshaushaltes nicht entstanden.

Das vorgefundene Ergebnis kann im Sinne einer hinreichenden Planungsgenauigkeit im Bereich der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts generell nicht als zufriedenstellend angesehen werden. Kassenwirksamkeitsquoten im Berichtsjahr bei den Einnahmen und Ausgaben von 57,76 % bzw. 52,49 % sprechen dagegen. Derartig geringe Quoten deuten des Weitern darauf hin, dass die vorgefundenen Festsetzungen in Teilbereichen weder nach Art noch der Höhe nach geboten waren.

Vorstehendes gilt auch entsprechend für die veranschlagten Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen und hier insbesondere für die Baumaßnahmen (Gruppierung 94 bis 96). Der Anteil der hier insgesamt nicht kassenwirksam gewordenen Ausgabeermächtigung von 54,14 % ist hoch und bewegt sich nicht mehr innerhalb des üblichen Rahmens von Differenzen bei Prognoseentscheidungen.

Die tatsächlich nicht erfolgte Inanspruchnahme und nicht periodengerechte Umsetzung der prognostizierten Verpflichtungsermächtigung spricht ebenfalls für eine nicht optimale Planung.

Positiv hervorzuheben ist, dass von den im Berichtsjahr erstmals veranschlagten Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gruppierung 93, 94 bis 96 und 98) in Höhe von rd. 3.634,6 Mio. € nur ein Betrag von 237,4 Mio. € (rd. 6,53 %) nicht kassenwirksam sondern sogleich als Haushaltsausgaberest neu gebildet wurde. Diese Quote ist gering ausgefallen und spricht zumindest in diesem Teilbereich für eine solide Kalkulation der Ansätze.

Die Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips insgesamt kann bei den vorgefundenen Abweichungen zunächst nicht testiert werden. Von einer zureichenden Planungsgenauigkeit muss grundsätzlich erwartet werden, dass die vorgenommene Kalkulation ein zielgenaueres Ergebnis zur Folge hat.

Allerdings ist im vorliegenden Falle festzustellen, dass die Verletzung des Kassenwirksamkeitsprinzips nicht von der Samtgemeinde zu vertreten ist.

Die hohen Abweichungen sind fast ausschließlich durch die Haushaltsstelle 2250.9400 „Baumaßnahmen Ganztagsangebot“ und die hiermit korrespondierende Einnahmehaushaltsstelle 2250.3600 „Zuweisung vom Bund“ bedingt. Die hier veranschlagten Mittel sind in den Haushaltsjahren 2005, 2006 auch 2007 jeweils (neu) veranschlagt worden, ohne dass entsprechende

deckungsgleiche Anordnungen erfolgten. Dieses ist auf Zeitverzögerungen bei der Zuschussbewilligung durch die Baubehörde der OFD Hannover zurückzuführen.

Eine mangelnde Planungsreife kann nicht unterstellt werden. Die jeweilige Neuveranschlagung ohne die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes (Zuschuss nicht gesichert) und eines Haushaltsausgaberestes (nicht finanziert) ist die richtige Lösung gewesen, auch wenn dadurch eine unzureichende Planumsetzung mit der Folge der mangelhaften Kassenwirksamkeit ausgewiesen wird.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen kann auch für den Vermögenshaushalt insgesamt eine realistische Kalkulation testiert werden.

4.2 Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt

Nach herrschender Rechtsauffassung ist Voraussetzung für die Übertragung von Haushaltsmitteln im Vermögenshaushalt, dass mit der Baumaßnahme begonnen wurde oder zumindest erkennbar sein muss, dass die beabsichtigte Maßnahme in absehbarer Zeit durchgeführt werden soll.

Bei Baumaßnahmen ist die Absehbarkeit gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung der Haushaltsmittel mindestens die Submission erfolgt ist. Eine Übertragung dieser Haushaltsmittel ist unzulässig, wenn die Aktivitäten des Fachbereiches noch nicht so weit vorangetrieben sind.

Ansonsten sind die benötigten Mittel im Folgejahr neu zu veranschlagen.

HHSt 0200.9501 „Baumaßnahmen Rathaus“

Es ist auffällig, dass seit Jahren für den Zweck „Baumaßnahmen Rathaus“ Aufwendungen prognostiziert werden, ohne das entsprechende Mittelabflüsse erfolgen. Nach Auskunft der Verwaltung sollen bei der Haushaltsstelle 0200.9501 „Baumaßnahmen Rathaus“ auf diese Weise Mittel für eine größere Sanierungsmaßnahme (Fenstererneuerung) angesammelt werden.

Der in Höhe von 27 T€ gebildete Haushaltsausgaberest setzt sich zusammen aus

- 11.000 € Altreste aus dem HJ 2004 und vorher
- 10.000 € im Berichtsjahr neu gebildeter Rest

- 6.000 € als überplanmäßige Ausgabeermächtigung deklarierter Betrag

Im Haushaltsjahr 2006 wurden auf vorstehenden Rest 4.903,94 € verausgabt. Der verbleibende Betrag von 22.096,06 € wurde als alter Haushaltsausgaberest in das Haushaltsjahr 2007 weiterübertragen. Zusammen mit dem im Haushaltsjahr 2006 neugebildeten Rest stehen im Haushaltsjahr 2007 nunmehr 32.036,06 € als Ausgabeermächtigung zu Buche.

Die Haushaltsstelle 0200.9501 „Baumaßnahmen Rathaus" befindet sich mit der Haushaltsstelle 0200.9503 „Erneuerung der Heizungsanlage" im Deckungskreis 9020. Die beiden Haushaltsstellen sind insoweit gegenseitig deckungsfähig.

Die Haushaltsstelle 0200.9503 war im Berichtsjahr mit keinem Haushaltsansatz belegt. Eine Ausgabeermächtigung bestand über einen Haushaltsausgaberest aus dem Jahr 2004 in Höhe von 7,5 T€. Von diesen Rest wurden im Berichtsjahr 1.437,33 € verausgabt, der Restbetrag von 6.062, 67 € wurde in der Jahresrechnung als eingespart und somit als Abgang ausgewiesen.

Tatsächlich wurde dieser Betrag jedoch in Höhe eines Teilbetrages von 6 T€ „überplanmäßig" der im gemeinsamen Deckungskreis vorhandenen Haushaltstelle 0200.9501 „Baumaßnahmen Rathaus" als Haushaltsausgaberest übertragen.

GemHVO und GemKVO sehen generell weder für den Verwaltungshaushalt noch für den Vermögenshaushalt Einschränkungen für die Bewilligung und Leistung von überplanmäßigen Ausgaben vor.[1]

Wichtigstes Erfordernis ist gemäß § 89 NGO die Unabweisbarkeit der Ausgabe, d. h. die Dringlichkeit der Ausgabe muss in zeitlicher und sachlicher Hinsicht insoweit gegeben sein, dass sie ohne Nachteile für die Samtgemeinde und ihre Einwohner nicht aufgeschoben werden kann. Unabweisbar sind demzufolge nur solche Ausgaben, bei denen die Samtgemeinde durch zwingende gesetzliche Vorgaben oder vertragliche Verpflichtungen absolut gezwungen ist, diese Ausgaben so und jetzt zu leisten. Ein irgendwie gearteter Entscheidungsspielraum für die Samtgemeinde ist weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht gegeben. Hieraus folgt, dass die Unabweisbar

keit der Ausgaben sich nur auf den jeweilig zugrundeliegenden Einzelzweck beziehen kann, also ausschließlich auf die Erneuerung der Heizungsanlage.[2]

[1] Ausnahme § 11 GemHVO: Verfügungsmittel, Deckungsreserve

[2] So auch Schmid in KKZ 7/2005 S. 137 ff.

Außerdem ist zu beachten, dass für eine zulässige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nur Raum ist, wenn ein zu deckender Fehlbetrag im Ist aufgelaufen ist, also faktisch bereits gegeben ist. Das war hier ebenfalls nicht gegeben.

Des Weiteren wäre eine überplanmäßige Übertragung eines Haushaltsausgaberestes nur in den Fällen des § 18 Abs. 6 GemHVO zulässig, was voraussetzt, dass die entsprechenden Haushaltsstellen einem Budget zugeordnet sind und ein entsprechender Haushaltsvermerk eingetragen ist. Beides war nicht der Fall.

Die Bildung des Haushaltsausgaberestes verstößt gegen die einschlägigen Bestimmungen sowie den allgemeinen Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit.

HHSt 2300.9500 „Bau einer Fotovoltaikanlage“

Vorstehende Haushaltsstelle wurde erstmalig im Berichtsjahr eingestellt und mit einem Haushaltsansatz von 50 T€ versehen. Tatsächlich kassenwirksam geworden sind 0 €. Vom Haushaltsansatz wurden am Jahresende 20 T€ in Abgang gestellt, über den Restbetrag von 30 T€ wurde ein Haushaltsausgaberest gebildet.

Im Folgejahr 2006 wurde auf den Haushaltsrest ein Betrag von 1.705,20 € zur Zahlung angewiesen. Der Restbetrag von 28.294,80 € wurde eingespart, da nicht mehr benötigt.

Nach Auskunft der Verwaltung war rechtzeitig bekannt, dass die Maßnahme „Bau einer Fotovoltaikanlage“ aus diversen Gründen insgesamt nicht mehr umgesetzt und verwirklicht wird. Der angedachte Einsatz der Mittel für eine „Alternativmaßnahme“ hätte ebenfalls eine Mittelübertragung nicht gerechtfertigt.

Fazit

Die Restebildung bei den Maßnahmen „Baumaßnahmen Rathaus“ und „Bau einer Fotovoltaikanlage“ stehen nicht im Einklang mit dem Haushaltsrecht, insbesondere nicht mit den Grundsätzen der Haushaltswahrheit- und Klarheit sowie dem Kassenwirksamkeitsprinzip. Die vorgefundenen Verfahrensweisen waren unzulässig. Das gilt insgesamt auch für die Ausweisung von überplanmäßigen Ausgaben und der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit.

Es wurden insgesamt Haushaltsausgabereste von 57 T€ unzulässig gebildet. Das Soll-Ergebnis wurde dementsprechend zu negativ dargestellt.

4.3 Sachgebietsprüfung „Kindertagesstätten“

Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung 2005 wurden die gemeindeeigenen Kindertagesstätten auf ihren wirtschaftlichen Betrieb untersucht. Dazu wurden Kennzahlen ermittelt und intra- sowie interkommunal verglichen.

Pädagogische Konzepte wurden dabei nicht berücksichtigt oder bewertet.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 vom 22.12.2005 dargestellt. Dabei wurde folgende Handlungsempfehlungen gegeben:

- Insgesamt liegt die Freistellungszeit um 5,5 Stunden oberhalb der Mindestfreistellungszeit. Insbesondere für den Kindergarten in Bruchhausen-Vilsen, der 4 Verfügungszeiten oberhalb der Mindestzeiten gewährt, wird ein nicht unerhebliches Einsparpotential gesehen.

  Es wird den Gemeinden Bruchhausen-Vilsen und Schwarme empfohlen, die Freistellungsstunden auf die Mindestfreistellungszeit zu reduzieren.

- Insgesamt liegt die Verfügungszeit um 20 Stunden oberhalb der Mindestverfügungszeit. Für die Kindergärten, die Verfügungszeiten oberhalb der Mindestzeiten gewähren, wird ein nicht unerhebliches Einsparpotential gesehen. Die Höhe der Einsparung lässt sich von hier nicht exakt quantifizieren, da diese davon abhängig ist, bei welchen

MitarbeiterInnen die Wochenstundenzahl gekürzt wird.

Es wird den Gemeinden empfohlen, die Verfügungsstunden auf die Mindestverfügungsstunden zu reduzieren.

- Bei den Früh- und Spätdienste handelt es sich nicht um qualifizierte Betreuungszeiten. Daher sollten z.B. LeiterInnen der Kindertagesstätten nicht mit diesen Aufgaben betraut werden

  In den Kindergärten Bruchhausen-Vilsen und Schwarme und beim Spielkreis Süstedt sollte die Abdeckung der früh- und Spätdienste den BAT-VII-Kräften übertragen werden.

Weitere Feststellungen haben sich im Rahmen der überörtlichen Prüfung (interkommunaler Vergleich) ergeben. Hierzu wird voll inhaltlich auf den Bericht über die überörtliche Prüfung vom 21.03.2006 verwiesen.

Eine Stellungnahme der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bisher nicht erfolgt.

5 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2005

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Samtgemeindebürgermeisters für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Samtgemeinderat keine Bedenken.

D i e p h o l z , den 06. Februar 2007

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

gez. Hoffmann
(Hoffmann)